

**Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme
nach §§ 3, 12 EKrG**

6302 km 66,205 EÜ Paul-Schäfer-Straße Erfurt

Zwischen der

DB InfraGO AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG

Geschäftsbereich Fahrweg

Region Südost

Netz Erfurt

Bahnhofstraße 23

99084 Erfurt

- nachstehend **DB InfraGO AG** genannt -

und der

Landeshauptstadt Erfurt

vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Horn

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden innerhalb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt.

Die DB Station&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigefügten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen beide Kreuzungsbeteiligte bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die kommunale Paul-Schäfer-Straße in Erfurt kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. 6302 von Wolframshausen nach Erfurt Hbf in Bahn-km 66,205].

- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB InfraGO AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Erfurt als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt:
 - a) durch die DB InfraGO AG als Baulastträger des Schienenweges der Ersatz des vorhandenen Bauwerkes durch einen Ersatzneubau mit vergrößerter Überbaubreite zur Anlage regelkonformer Dienstrandwege.
 - b) Der Straßenbaulastträger hat kein eigenes Änderungsverlangen nach EKrG am Kreuzungsbauwerk.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
 - a) Abbruch der vorhandenen Eisenbahnüberführungen km 66,205
 Vorhandene Brückenparameter EÜ km 66,205:

- Stützweiten:	12,50 m
- Lichte Weite (Widerlager):	12,00 m
- Lichte Höhe:	4,40 - 4,50 m
- Breite Überbau:	5,20 m
- Kreuzungswinkel:	107 gon
- Gleisanzahl:	1 Gleis
- Baujahr:	1922
- Bauweise:	Walzträger in Beton (WIP)-Überbau auf Betonwiderlagern
 - b) Errichtung eines Ersatzneubaus der EÜ km 66,205 mit folgenden Parametern:

- Stützweite:	13,20 m
- Lichte Weite zw. Widerlagern:	12,00 m
- Lichte Höhe:	4,50 m
- Breite Überbau:	7,30 m
- Kreuzungswinkel:	107 gon
- Gleisanzahl:	1 Gleis
- Bauweise:	Stahlbeton-Halbrahmen mit Parallelfügeln in Flachgründung
 - c) Wiederherstellung der Straßenanlagen (einschließlich Straßenbeleuchtungsanlagen) im Bestand und Anbindung an den Bestand der Straße.
 - d) Wiederherstellung der vorhandenen Medien im Bestand und Anbindung an den Bestand

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Maßnahmen § 2 Abs. 1 insgesamt gemäß §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG zu behandeln sind.

Die Beteiligten gehen ferner davon aus, dass die o. g. Maßnahmen § 2 Abs. 1 im vorgenannten Umfang kreuzungsbedingt sind.

- (2) Neben den in § 2 Abs. 1 a) - d) genannten kreuzungsbedingten Maßnahmen werden auf Wunsch des Straßenbaulastträgers auch folgende nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen durchgeführt:
- a) Herstellung der Straßenanlagen (einschließlich zu ändernder Straßenbeleuchtungsanlagen) abweichend vom Bestand mit folgender Querschnittsaufteilung (von Nordwest nach Südost): 3m breiter einseitiger Geh-/Radweg, 2 x 3,25m breite Fahrstreifen, notw. Fahrstreifenverbreiterung in der Kurve, mind. 0,50m breiter Schrammbord bis Paul-Steglitz-Straße und Anbindung an den Bestand der Straße.
 - b) Anpassung der vorhandenen Medien aufgrund geänderten Straßenquerschnitt gemäß § 2 Abs. 4 a)
 - c) Ersatzneubau Mischwasserkanal DN 300
 - d) Neubau Transportkanal DN 500
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
- Anlage 1: Übersichtskarte
 - Anlage 2: Erläuterungsbericht
 - Anlage 3: Lageplan
 - Anlage 4: Höhenplan
 - Anlage 5_1_1: Bauwerksplan 1
 - Anlage 5_1_2: Bauwerksplan 2
 - Anlage 5_1_3: Bauwerksplan 3
 - Anlage 5_2: Bauwerksplan (Lageplan Straße)
 - Anlage 6: Regelquerschnitt Straße
 - Anlage 7: Kosten: kreuzungsbedingte / nicht kreuzungsbedingte Kosten
 - Anlage 8: Baustelleneinrichtungsfläche
 - Anlage 9: Leitungsplan
 - Anlage 10: Leitungsübersicht

Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme ist kein Planfeststellungsverfahren/ Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) notwendig.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB InfraGO AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und

Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 c) und d) unterbleibt zugunsten der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen § 2 Abs. 2 a) und b).

- (2) Die DB InfraGO AG führt die in § 2 Abs. 2 a) – d) aufgeführten Maßnahmen durch.

Der Straßenbaulastträgers führt hierzu die Planung für die unter § 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) beschriebenen Maßnahmen selbst durch.

Der Erfurter Entwässerungsbetrieb (EEB) führt die Planungen für die unter § 2 Abs. 2 Buchst. c) und d) beschriebenen Maßnahmen durch. Der Straßenbaulastträger trägt dafür Sorge, dass diese Planungen jeweils fristgerecht erfolgen.

Die Stadtwerke Erfurt (SWE) führen die Verlegung der Leerrohre für eine später zu erstellende Stromtrasse durch. Der Straßenbaulastträger trägt dafür Sorge, dass diese nichtkreuzungsbedingte Maßnahme die Kreuzungsmaßnahme nicht behindert.

Ergänzend zu den o. g. Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:

Aufgrund unweigerlich zusammenhängender Schnittstellen kreuzungsbedingter und nicht kreuzungsbedingter Maßnahmen wurde sich auf eine gemeinsame Ausschreibung mit getrennten Losen und Vergabe an einen Auftragnehmer (AN) unter Federführung der DB InfraGO AG als Hauptauftraggeber (Haupt-AG) geeinigt.

- Los 1: Allgemeinkosten der Maßnahme (Kostenteilung DB/ SBL)
- Los 2: Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung 6302 km 66,205 (Kosten: DB)
- Los 3: Straßenverkehrsanlagen und Medien (Kostenteilung DB/ SBL und Kosten SBL)

Das Los 3 wird aufgrund unterschiedlicher Finanzierung und Kostentragung weiterhin unterteilt in:

- Los 3_1: Straßenverkehrsanlagen (Kostenteilung DB/ SBL)
- Los 3_2: Mischwasserkanal (Kosten: SBL)
- Los 3_3: Transportkanal (Kosten SBL)
- Los 3_4: Straßenbeleuchtung (Kostenteilung DB/ SBL)

Die Ausschreibung erfolgt entsprechend dem Regelwerk der DB InfraGO AG nach Sektoren-Verordnung (SektVO). Dabei ist das wirtschaftlichste Gesamtangebot zu wählen.

Über die Baudurchführung zu den nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen § 2 Abs. 2 a) – d) werden die DB und der SBL eine Baudurchführungsvereinbarung abschließen. In dieser werden die Einzelheiten der Durchführung, Nachtragbehandlung und Abrechnung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen geregelt.

Zudem übernimmt die DB InfraGO AG erforderliche Leistungen für Grunderwerb und vorübergehende Flächeninanspruchnahmen im gesamten Umbaubereich.

- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 EKrG bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist ab dem Jahre 2026 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (7) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Kurzzeitige Sperrungen sowie Einschränkungen des Verkehrsraumes können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Während der Baudurchführung wird auf Querungsmöglichkeiten für den Straßenverkehr verzichtet, die Straße für den Verkehr voll gesperrt und eine Umleitungsstrecke für den Straßenverkehr eingerichtet.
- (8) Die Stadtwerke Erfurt (SWE) führen die Leerrohrverlegung für die spätere Stromtrasse unter Nutzung des Bauzeitraums in Abstimmung mit der Durchführung der Kreuzungsmaßnahme selbstständig durch. Dabei ist die Kreuzungsmaßnahme nicht zu behindern oder zu verzögern.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.
- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die Ril 804 einschließlich der mitgeltenden Unterlagen der DB InfraGO AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 4 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:

- DB InfraGO: DB-Ref

- SBL: ETRS89/UTM32, DHHN2016

(5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in einfacher Ausfertigung. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen:

- DB InfraGO: DB-REF
- SBL und EEB: ETRS89/UTM32, DHHN2016

Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung übergeben.

(6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: pdf/ dxf/ dwg

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (vgl. u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89).

(2) Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 betragen voraussichtlich: 2.205.430,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer und Verwaltungskostenpauschale.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG von der DB InfraGO AG getragen.

Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von voraussichtlich 438.640,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer trägt der Straßenbaulastträger.

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 ergeben sich aus den Kostenteilern der einzelnen Positionen der Lose aus § 4 Abs. 2:

- Los 1: Allgemeinkosten der Maßnahme: Kostenteilung DB: 88 % / SBL: 12 %, voraussichtliche Kosten: DB: 267.600,00 EUR netto / SBL: 35.400,00 EUR netto
- Los 2: Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung 6302 km 66,205 (Kosten: 100 % bei DB), voraussichtliche Kosten: 1.833.220,00 EUR netto
- Los 3_1: Straßenverkehrsanlagen: Kostenteilung DB: 25 % / SBL: 75 %
Voraussichtliche Kosten: DB: 84.920,00 EUR netto / SBL: 248.290,00 EUR netto

- Los 3_2: Mischwasserkanal (Kosten: 100 % nicht kreuzungsbedingt bei SBL), voraussichtliche Kosten: 64.960 EUR netto
- Los 3_3: Transportkanal (Kosten: 100 % nicht kreuzungsbedingt bei SBL), voraussichtliche Kosten: 84.680 EUR netto
- Los3_4: Straßenbeleuchtung: Kostenteilung: DB: 79 % / SBL: 21 %)
Voraussichtliche Kosten: DB: 19.690,00 EUR netto / SBL: 5.310,00 EUR netto

Aus den o. g. kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Kosten ergeben sich Gesamtkosten der Maßnahme von voraussichtlich: 2.644.070,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer und Verwaltungskostenpauschale.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulasträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulasträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend den gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen und zusammen mit entsprechendem Nachweis über die abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung dem Leistungsempfänger zukommen lassen (z. B. bestandkräftiger Bescheid nebst Korrespondenz, Betriebsprüfungsbericht o. ä.). Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht nebst zusätzlichen Unterlagen.

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB InfraGO AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB InfraGO AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB InfraGO AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 – StB 15/7174.2/5-07/1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten der kreuzungsbedingten Kostenmasse hinzufügen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB InfraGO AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungen werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB InfraGO AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB InfraGO AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die

Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

- a) Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, dass die Rechnungslegung und der Austausch der rechnungsbegründenden Unterlagen elektronisch erfolgen.

Die Rechnungslegung an den Straßenbaulastträger erfolgt im Format: X-Rechnung / PDF. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) sind der benannter/n Ansprechperson der DB InfraGO AG binnen 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung mitzuteilen.

Die Rechnungslegung an die InfraGO AG erfolgt im Format: X-Rechnung. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) können dem Online-Lieferantenportal der DB AG in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung#>; Änderungen des Links sind dem Straßenbaulastträger auf Anfrage zeitnah mitzuteilen). **[Der Link wurde am 23.06.2025 auf Aktualität geprüft]**

- b) Die DB InfraGO AG legt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 c) und d) (§ 4 Abs. 2 Los3_3 und Los3_3) gegenüber dem Straßenbaulastträger Rechnung. Der Straßenbaulastträger wird im Innenverhältnis für den Ausgleich mit dem Erfurter Entwässerungsbetrieb (EEB) und den Stadtwerken Erfurt (SWE) sorgen.
- c) Die Einzelheiten der Abrechnung und Nachtragsbehandlung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen § 2 Abs. 2 a) bis d) werden in einer gesonderten Baudurchführungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die DB InfraGO AG übernimmt die Abrechnung für die von ihr durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB InfraGO AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB InfraGO AG duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB InfraGO AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB InfraGO AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.

- (3) Die DB InfraGO AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.
- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB InfraGO AG / der Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden:
-entfällt-

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB InfraGO AG:
die Eisenbahnüberführung, den Bahndamm und die Bahnseitengräben
 - b) der Straßenbaulastträger:
die Straße unter der Eisenbahnunterführung einschließlich Beleuchtung und Beschilderung sowie die Straßenentwässerung, einschließlich Zuläufen und Schächten
- (2) Die Beleuchtung an der Eisenbahnüberführung und die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.
 - (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger.
 - (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB / § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt

die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet der Straßenbaulastträger der DB InfraGO AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenkanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
- (4) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist:

Landeshauptstadt Erfurt
Alexander Reintjes
Tiefbau- und Verkehrsamt
Steinplatz 1
99085 Erfurt
Tel.: +49 363 6553101
E-Mail: tiefbau-verkehr@erfurt.de

- (3) Ansprechpartner der DB InfraGO AG für diese Maßnahme ist:

Marco Kresse
Infrastrukturprojekte Südost- Portfolio Erfurt (I.II-SO-E-W)
DB InfaGo AG
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt
Tel.: +49 (0)151 42620209
E-Mail: Marco.Kresse@deutschebahn.com

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung/en.

Erfurt, den	Leipzig, den	Erfurt, den
DB InfraGO AG Region Südost		Landeshauptstadt Erfurt
i. V.	i. V.	
Netz Erfurt Region Südost	Finanzierung Infrastruktur Region Südost	Andreas Horn Oberbürgermeister Landeshauptstadt Erfurt

[Die Namen der Unterzeichner sind unter den Unterschriften in Druckschrift zu wiederholen!]

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan
- Anlage 5_1_1: Bauwerksplan 1
- Anlage 5_1_2: Bauwerksplan 2
- Anlage 5_1_3: Bauwerksplan 3
- Anlage 5_2: Bauwerksplan (Lageplan Straße)
- Anlage 6: Regelquerschnitt Straße
- Anlage 7: Kosten: kreuzungsbedingte / nicht kreuzungsbedingte Kosten
- Anlage 8: Baustelleneinrichtungsfläche
- Anlage 9: Leitungsplan
- Anlage 10: Leitungsübersicht